

- b) Die bisherige Nummer 4.7 wird Nummer 4.8 und es werden die folgenden Sätze angefügt:
 „Außerdem müssen in der am Vorhaben beteiligten Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig oder im Einzelfall tatsächlich überregional abgesetzt werden. Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen (sog. Primäreffekt).“
- c) Die bisherigen Nummern 4.8 bis 4.11 werden Nummern 4.9 bis 4.12.
4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 5.1 und 5.2 erhalten folgende Fassung:
 „5.1 Art der Zuwendung
 Die Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.1 werden in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung wie folgt gewährt:
 5.1.1 bei einem Einzelvorhaben eines Unternehmens oder bei einem Verbundvorhaben von zwei oder mehr Unternehmen nach Nummer 2.1.1 ein nicht rückzahlbarer Zuschuss oder ein verzinsliches, rückzahlbares Darlehen,
 5.1.2 bei einem Kooperationsvorhaben zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen nach Nummer 2.1.1 für alle geförderten Projektpartner ein nicht rückzahlbarer Zuschuss,
 5.1.3 Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.1.2 sowohl bei Einzel- als auch bei Verbundvorhaben als verzinsliches rückzahlbares Darlehen.
 Ob die Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss oder als verzinsliches, rückzahlbares Darlehen erfolgt, ist dabei innerhalb eines geförderten Projekts für alle Zuwendungsempfänger einheitlich festzulegen.
 5.2 Beteiligung des EFRE
 5.2.1 Die Förderung aus EFRE-Mitteln für nicht rückzahlbare Zuschüsse beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Vorhaben mit einem höheren EFRE-Interventionssatz genehmigen.
 5.2.2 Bei nicht rückzahlbaren Zuschüssen zur Förderung von Vorhaben von Nicht-KMU dürfen keine EFRE-Mittel eingesetzt werden, solange das Operationelle Programm eine entsprechende Förderung von Nicht-KMU mit EFRE-Mitteln nicht vorsieht.“
- b) In Nummer 5.4.1 Abs. 1 wird das Wort „KMU“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.
- c) Nummer 5.5 erhält folgende Fassung:
 „5.5 Vereinfachte Kostenoptionen
 Entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. dem Bezugerlass zu b kommt die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinien-spezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderten Erlass festgesetzt.“
- d) Nummer 5.8.1.1 erhält folgende Fassung:
 „5.8.1.1 Die Höhe von nicht rückzahlbaren Zuschüssen beträgt zum Zeitpunkt der Bewilligung mindestens 30 000 EUR und grundsätzlich höchstens 1 Mio. EUR.“
- e) In Nummer 5.8.2.1 wird das Wort „KMU“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.
- f) Nummer 5.10 wird gestrichen.
5. In Nummer 7.5 Abs. 2 werden am Ende des zweiten Spiegelstrichs der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Spiegelstrich angefügt:

„– für die Vorhaben von Nicht-KMU, für die ein nicht rückzahlbarer Zuschuss beantragt wird, zusätzlich die Bestätigung des MW, dass ein besonderes Landesinteresse an dem Vorhaben besteht.“

An die
 Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1573

**Fördergrundsätze für die Weiterentwicklung der Seehäfen
 zur Förderung der maritimen Verbundwirtschaft
 und der Offshore-Windenergie**

Erl. d. MW v. 23. 11. 2017 – 34-32870/110 –

– **VORIS 96212** –

Bezug: Erl. v. 19. 10. 2016 (Nds. MBl. S. 1061)
 – **VORIS 96212** –

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 6. 12. 2017 wie folgt geändert:

1. Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).“

2. Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:

„4.3 Bei Zuwendungen nach Nummer 2.1.1 erfolgt die Förderung gemäß Artikel 56 b AGVO (Beihilfen für Seehäfen). Sämtliche Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die besonderen Voraussetzungen des Artikel 56 b AGVO (insbesondere die speziellen Tatbestandsmerkmale, Beihilfeshöchstgrenzen und beihilfefähigen Kosten). Alternativ kann auch die De-minimis-Verordnung angewendet werden. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).

Zuwendungen nach Nummer 2.1.2 erfolgen unter den Voraussetzungen von Artikel 25, 26, 27 oder 28 AGVO. Sämtliche Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen der Artikel 25, 26, 27 oder 28 AGVO (insbesondere die jeweiligen speziellen Tatbestandsmerkmale, Beihilfeshöchstgrenzen und beihilfefähigen Kosten/Ausgaben). Alternativ kann bei Zuwendungen nach Nummer 2.1.2 die De-minimis-Verordnung angewendet werden. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).“

3. Der Nummer 5.2 wird der folgende Satz angefügt:

„Ferner sind die in der AGVO oder der De-minimis-Verordnung genannten Höchstbeträge zu beachten.“

An die
 Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 47/2017 S. 1574